



Verhaltensrichtlinie für Lieferanten

VORWORT

Die A. Wenzler GmbH & Co. KG (nachfolgend Wenzler genannt) ist sich ihrer unternehmerischen und sozialen Verantwortung bewusst und kommt dieser im Rahmen der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften nach. Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Wenzler und den Lieferanten bildet die gegenseitige Erbringung von Leistungen, wobei die vereinbarte Qualität eine herausragende Stellung einnimmt.

Wenzler ist davon überzeugt, dass die Mitarbeiter und Lieferanten sich bei ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften bewegen. Dies erachten wir als Selbstverständlichkeit.

Diese **Verhaltensrichtlinie** fasst im Folgenden die Grundsätze und Anforderungen von Wenzler an seine Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen zusammen.

GRUNDSATZ STRIKTER LEGALITÄT

Die Fa. Wenzler vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstigen Vorgänge. Entsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze, die Grundprinzipien des United Nations Global Compact sowie diesen Verhaltenskodex im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten mit Wenzler einhalten und darauf hinwirken, dass dieser Verhaltenskodex von Dritten, die zur Vertragserfüllung mit Wenzler eingesetzt werden, eingehalten wird.

UMGANG MIT MITARBEITERN

Unsere Lieferanten halten die grundlegenden Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ein. Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Menschenrechte

Unsere Lieferanten beachten die international anerkannten Menschenrechte & tragen Sorge, diese zu wahren.

Kinderarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben. Unsere Lieferanten werden die Rechte der Kinder beachten und respektieren.

Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jede Art der Zwangsarbeit ab und respektieren den Grundsatz der freigewählten Beschäftigung.

Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmern auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

Chancengleichheit

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeiter aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung und sexueller Orientierung sowie Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten zahlen Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten.

Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und treffen in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.



Verhaltensrichtlinie für Lieferanten

UMWELTSCHUTZ

Unsere Lieferanten vermeiden Gefährdungen für Menschen und Umwelt, halten Einwirkungen auf die Umwelt gering und gehen mit Ressourcen sparsam und nachhaltig um. Prozesse, Betriebsstätten und –mittel unserer Lieferanten entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz.

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten.

Freier Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Unsere Lieferanten treffen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

Korruption

Unsere Lieferanten stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Mitarbeiter der Wenzler-Gruppe mit dem Ziel anbieten, versprechen oder gewähren, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Diese Grundsätze gelten auch, sofern unsere Lieferanten in Zusammenhang mit der Tätigkeit für Wenzler mit weiteren Dritten zusammenarbeiten.

Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen von Wenzler geheim gehalten werden und geistiges Eigentum geschützt wird. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention.

Verantwortungsvolle Beschaffung

Unsere Lieferanten stellen eine nachhaltige Rohstoffbeschaffung sicher und vermeiden daher den Bezug von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie aus nicht zertifizierten Abbaugebieten.

EINHALTUNG DIESER VERHALTENSRICHTLINIE

Unsere Lieferanten kommunizieren diesen Verhaltenskodex an Dritte, die zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Wenzler eingesetzt werden, berücksichtigen den Verhaltenskodex bei deren Auswahl und wirken auf dessen Einhaltung hin.

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex kann bei unserem Lieferanten mittels eines Audits überprüft werden. Hierzu wird sich Wenzler mit dem Lieferanten über den Umfang, Zeitraum und Ort abstimmen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Wenzler und dem Lieferanten dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält Wenzler sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von seinem Lieferanten zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für Wenzler unzumutbar wird, behält sich Wenzler unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Generelle Verstöße oder Hinweise können jederzeit persönlich oder anonym per Brief direkt an die Wenzler Geschäftsführung oder die Personalabteilung gemeldet werden.